

## **Rechtsverordnung**

### **über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin**

Vom 1. Februar 2005 (ABl. 2005 S. A 18)

#### **Änderungsübersicht**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>geänderte Paragraphen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Änderung durch</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>
1.	2, 3	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin	27.11.2012	ABl. 2012 S. A 237

Aufgrund von § 24 Abs. 2 des Kandidatengesetzes (KandG) vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 193), verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

#### **Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Bewerbung .....	2
§ 3	Verfahren .....	2
§ 4	Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst .....	3
§ 5	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	3

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Landeskirchenamt beschließt jährlich, wie viele Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.
- (3) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel am 1. September eines jeden Jahres.
- (4) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und für Frauen.

---

\* nichtamtlich

### **3.1.9.1 Pfarrvorbereitungsdienst AufnVO**

---

#### **§ 2**

#### **Bewerbung**

- (1) Die Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann dem Bewerber eine Frist zur Vervollständigung der Bewerbungsunterlagen setzen. Soweit diese fruchtlos verstreicht, gilt die Bewerbung als abgelehnt.
- (3) Eine Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist nur dreimal möglich.

#### **§ 3**

#### **Verfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren findet einmal jährlich statt.
- (2) Durch das Landeskirchenamt wird eine Auswahlkommission gebildet.  
Dieser gehören drei Vertreter des Landeskirchenamtes an sowie zwei weitere Kirchgemeindeglieder, von denen eines in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche stehen muss. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission soll dem jeweils anderen Geschlecht als die übrigen Mitglieder angehören.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet anhand der Bewerbungsunterlagen, welche Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Bewerber, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung durch das Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ersten Theologischen Prüfung zugelassen worden sind und ein Zeugnis über das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung nicht vorlegen können, kann die Auswahlkommission zum Auswahlgespräch einladen.
- (4) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Gespräche einen Vorschlag für dessen Entscheidung, welche Bewerber in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sollen.
- (5) Das Landeskirchenamt teilt den Bewerbern nach Abschluss des Verfahrens mit, ob sie in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

Eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin ist ausgeschlossen, wenn die Erste Theologische Prüfung bei einer Benotung von 1 bis 5 schlechter als 3,50 bzw. bei einer Benotung von 1 bis 6 schlechter als 4,25 ist oder das Aufnahmegespräch zu dem Ergebnis „nicht geeignet“ führt.

### **§ 5**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 16. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. A 9) aufgehoben. Die Bewerberliste ist gegenstandslos.